

# **Gemeinde Thalheim**



# **Feuerwehr- Reglement**

Stand: 13.5.1997



## Feuerwehrreglement der Gemeinde Thalheim

Der Gemeinderat Thalheim  
gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes<sup>1</sup> (nachstehend Gesetz ge-  
nannt), beschliesst:

### § 1

Funktionsbezeichnungen      Sämtliche in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## A. Rekrutierung und Einteilung

### § 2

Rekrutierung      Die Rekrutierung erfolgt im vierten Quartal des Vorjahres.

### § 3

Freiwilliger Feuerwehrdienst      Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

### § 4

Vertrauensarzt      Der Vertrauensarzt wird von der Feuerwehrkommission gewählt.

## B. Organisation der Feuerwehr

### § 5

Feuerwehrkommission      <sup>1</sup>Der Feuerwehrkommission gehören an:  
a) Feuerwehrkommandant;  
b) ein Mitglied des Gemeinderates;  
c) Vize-Kommandant;  
d) ein bis fünf weitere Mitglieder (z.B. Offiziere, Vertreter der Mannschaft);  
<sup>2</sup>Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehältlich der Wahl des Präsidenten selbst.  
<sup>3</sup>Ein Mitglied der Feuerwehrkommission übernimmt das Amt des Materialverwalters.  
<sup>4</sup>Die Feuerwehrkommission wählt einen Aktuar, der mit beratender

---

<sup>1</sup> SAR 581.100

Stimme an den Sitzungen teilnimmt und das Protokoll führt.

### **C. Löscheinrichtungen**

#### § 6

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen Die Feuerwehrkommission erstattet dem Gemeinderat Meldung, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

### **D. Ausrüstung**

#### § 7

Ausrüstung <sup>1</sup>Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt.  
<sup>2</sup>Ueber die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

### **E. Ausbildungs-, Uebungs- und Branddienst**

#### § 8

Ausbildung <sup>1</sup>Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.  
<sup>2</sup>Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

#### § 9

Uebungsdienst <sup>1</sup>Für jede Uebung ist ein detailliertes Uebungsprogramm aufzustellen.  
<sup>2</sup>Der Erlass der Aufgebote zu den Uebungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.  
<sup>3</sup>Eine Feuerwehrübung dauert mindestens zwei Stunden.  
<sup>4</sup>Die Soldauszahlung erfolgt gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission.

#### § 10

Branddienst, Einsatzpläne <sup>1</sup>Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) werden Einsatzpläne erstellt. Im Bedarfsfall werden Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einbezogen.  
<sup>2</sup>Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf

Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.

## **F. Kontrollwesen**

### § 11

#### Kontrollführung

<sup>1</sup>Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

<sup>2</sup>Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes. Der Aktuar meldet dem Gemeindesteueramt alle Mutationen im Mannschaftsbestand.

<sup>3</sup>Der Materialverwalter führt eine Materialkontrolle und wartet das Material nach der Anleitung für Materialverwalter des Schweiz. Feuerwehrverbandes.

<sup>4</sup>Dem Aktuar obliegen folgende Aufgaben: Korpskontrolle, Soldwesen, Mutationen Alarmstelle und anderes.

<sup>5</sup>Die Akten der Materialkontrolle sowie die Soldabrechnungen sind zehn Jahre aufzubewahren.

<sup>6</sup>Die Akten der Korpskontrolle sind zehn Jahre über das Ende der Feuerwehrdienstpflicht der betreffenden Person hinaus aufzubewahren und anschliessend zu vernichten.

### § 12

#### Dienstbüchlein

<sup>1</sup>Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

<sup>2</sup>Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

<sup>3</sup>Bei Beendigung der Feuerwehrdienstpflicht wird das Dienstbüchlein dem Pflichtigen ausgehändigt.

### § 13

#### Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Uebergabeprotokoll zu erstellen.

## **G. Versicherung**

### § 14

#### Versicherung der Feuerwehrleute und ihrer Privatfahrzeuge

<sup>1</sup>Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

<sup>2</sup>Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Uebungen und Kursen entstehen, werden

durch die Gemeinde ersetzt.

## **H. Ordnungsbussen**

### § 15

Bussen

Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis 2 Uebungsolde.

## **I. Schlussbestimmungen**

### § 16

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 26. April 1977 und tritt mit der Genehmigung durch das Amt in Kraft.

Thalheim, den 17. März 1997

GEMEINDERAT THALHEIM  
Gemeindeammann

sig. Th. Wernli

Gemeindeschreiber

sig. R. Wernli

## **Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt**

Aarau, den 13. Mai 1997

Direktor

sig. Eichenberger

Eichenberger